

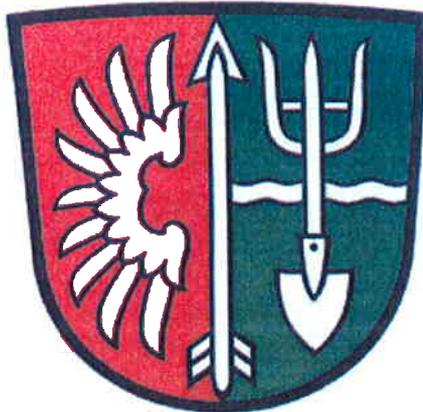
# Ortsabrundungsplan M 1:1000

für den Bereich

**„Südlicher Ortsrand von Oberdorf“**

in der

**Gemeinde Mittelstetten**



Die Gemeinde Mittelstetten erlässt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches –BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) diese

**Ortsabrundung**

**für den Bereich „Südlicher Ortsrand von Oberdorf“  
als**

**Satzung**

## § 1

1. Es wird festgelegt, dass die innerhalb des Geltungsbereichs gelegenen Grundstücke bzw. Grundstücksflächen innerhalb der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB liegen.
2. Der die Grenzen dieses Gebietes darstellende, beigefügte Lageplan im M 1 : 1000 vom **02.02.2009** ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung und tritt im Falle etwaiger Änderungen oder Aufhebungen von Flurnummern als zeichnerische Bestimmung des Geltungsbereiches an deren Stelle.

## § 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Festsetzung durch Planzeichen/Text:

1.  Geltungsbereichsgrenze

2. Am Ortsrand unmittelbar entlang und innerhalb der Geltungsbereichsgrenze, ist eine Ortsrandeingründung in einer Breite von 4,00 m herzustellen, wobei die Begrünung mit heimischen Sträuchern und Bäumen oder als Streuobstwiese zu erfolgen hat, die Grenzabstände nach Art. 49 AGBGB sind zu beachten.

Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf  
- Bauabteilung -  
Mammendorf, den 28.10.2008  
ergänzt 02.02.2009

.....  
Hörmann, Bauverwaltung  
Mammendorf, den 26. Mai 2009

.....  
Ernst Presser, 1. Bürgermeister



S  
1

## Verfahrenshinweise:

1. Der Gemeinderat **Mittelstetten** hat in der Sitzung vom **15.09.2008** beschlossen, für den Bereich des südlichen Ortsrandes von Oberdorf eine Ortsabrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB zu erlassen.



Mittelstetten, den 05. Juni 2009  
.....  
Ernst Presser, Erster Bürgermeister

2. Der Entwurf der Ortsabrundungssatzung für den Bereich „Südlicher Ortsrand von Oberdorf“ i. d. Fassung vom **28.10.2008** wurde gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB vom **28.11.2009** bis **29.12.2008** in der Gemeindekanzlei Mittelstetten und der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.



Mittelstetten, den 05. Juni 2009  
.....  
Ernst Presser, Erster Bürgermeister

3. Die Gemeinde Mittelstetten hat mit Beschluss des Gemeinderates vom **09.02.2009** die Ortsabrundungssatzung für den Bereich „Südlicher Ortsrand von Mittelstetten“ als Satzung beschlossen (§ 34 Abs. 4 BauGB).



Mittelstetten, den 05. Juni 2009  
.....  
Ernst Presser, Erster Bürgermeister

4. Der Satzungsbeschluss ist am 04. Juni 2009 ortsüblich bekanntgemacht worden (§ 34 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Die Ortsabrundungssatzung ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen. Die Ortsabrundungssatzung liegt in der Gemeindekanzlei Mittelstetten und in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Mittelstetten, den 05. Juni 2009

  
.....  
Ernst Presser, Erster Bürgermeister